

RS UVS Kärnten 1995/03/02 KUVS-144/1/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.03.1995

Rechtssatz

Die Erhebung der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat gegen eine nicht als Bescheid zu qualifizierende Mitteilung - vorliegend die Mitteilung, daß der Antragsteller keine Akteneinsicht bekommt, weil er keine Parteistellung hat - begründete keine Zuständigkeit der Erstinstanz zu einer Bescheiderlassung vor der Entscheidung der Berufungsbehörde.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at